

**RECHTSANWALTSKANZLEI AXEL B. APPELT
GELTINGER AU 21, 85652 PLIENING,
MOBIL 01703288882**

RA-Kanzlei Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Pliening

An Frau BGH-Präsidentin Limperg, per
E-Mail und per beA-Einreichung

Ihre Zeichen
Your Reference

Ihre Nachricht vom
Your Letter From

Unser Zeichen
Our Reference

Durchwahl
Direct No.
01703288882

Bearbeiter
Person in Charge
RA Appelt

26. Jun. 2025

Ihr Zeichen: Az. S18 - 43643

Sehr geehrte Frau BGH-Präsidentin Limperg,

haben Sie vielen herzlichen Dank für Ihr Antwortschreiben.

Selbst Rechtsanwalt seiend, habe ich die von Ihnen mir empfohlenen Rechtswegschritte allesamt begangen.

Doch da die von mir angezeigten „Täter“ – fallbezogen – allesamt Staatsanwälte und Richter sind, deren von mir angezeigten Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen allesamt unwiderlegbar bewiesen sind, treffe ich seit 5 Jahren bei den von Ihnen benannten Justizstellen auf „taube Ohren“.

Frau Präsidentin des BGH, bitte gestatten Sie mir eine kurze Skizzierung des Fallgeschehens.

I. Das LG Wiesbaden hat (aus verwandtschaftlichen Gründen zur Klagepartei), zusammen mit der Klagepartei einen mittäterschaftlichen Prozessbetrug begangen, und mittels durchgehender Verletzung von Art. 103 I GG, zudem vorsätzlich gegen das aktiv ausgeübte Grundrecht meiner Mandantin verstoßen, sowie weitere Straftaten bewiesen begangen.

Grund: Strafbare Begünstigung der Klägerpartei, welche anderenfalls Gefahr gelaufen wären, an meine Mandantin einen Schadensersatz in Millionenhöhe bezahlen zu müssen, was dem zusätzlichen US-Bezug des Falles geschuldet ist.

II. Diese Straftaten und vorsätzliche Grundrechtsverletzung des LG Wiesbaden hat der Unterfertigte – aus zivilrechtlichen Verjährungsgründen – bei der StA Wiesbaden zur Strafanzeige gebracht.

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt

Kanzlei,
Law Firm:
Rechtsanwaltskanzlei Appelt
Geltinger Au 21
85652 Pliening
Germany

Mobile: 0170/3288882 E-Mail: lawexpert@t-online.de

Betreff
Reference

Da jedoch nicht ein „gemeiner Bürger“, sondern Richter und Staatsanwälte die Täter der Strafanzeigen des Unterfertigten sind, schaltete und schaltet – fallbezogen – die gesamte hessische Justiz einfach in Gänze den rechtsstaatlichen Instanzenzug ab, und bearbeitet seit fünf Jahren keine einzige der ca. 70 Strafanzeigen des Unterfertigten.

Seit 5 Jahren haben meine Mandantin und ich – fallbezogen - keinen Zugang zu einem rechtsstaatlichen Verfahren, zu rechtsstaatlicher Hilfe, oder zur Möglichkeit der rechtsstaatlichen Überprüfung von meine Mandantin und mich verletzend-belastenden Justizentscheidungen der hessischen Justiz.

III. Meine Mandantin rügte gegenüber dem BVerfG, mittels Verfassungsbeschwerde, die bewiesene Verletzung ihres Grundrechtes durch die Justiz, welche das BVerfG vorsätzlich gesetzwidrig und vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend unbegründet verwarf.

IV. Auch alle weiteren erhobenen Verfassungsbeschwerden, bezogen auf die grundgesetzwidrige Komplettabschaltung des Rechtsstaates durch die hessische Justiz, blieben allesamt erfolglos. „Geurteilt“ vom Bundesverfassungsgericht, mittels durchgängig vorsätzlicher Verletzung von Art. 103 I GG.

Grund: Würde das BVerfG auch nur eine einzige der Verfassungsbeschwerden positiv beschieden haben, wäre – fallbezogen – die hessische Justiz zur strafrechtlichen Verfolgung ihrer sich bewiesenen der angezeigten Straftaten schuldig gemacht habenden richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Amtskollegen verpflichtet, was jeden der angezeigten Amtspersonen gesichert ihr Amt kosten würde, da infolge der von diesen begangenen Begünstigungen, § 257 StGB, sowie Strafvereitelungen im Amt, §§ 258a, 258 StGB, gesichert eine Verurteilung über die wichtige 6-Monatsgrenze hinaus durch das erkennende Strafgericht ausgesprochen werden müsste.

Zudem hat sich Frau BVerfG-Vizepräsidentin Dr. König, Herr BVerfG-Richter Offenloch, und Herr BVerfG-Richter Maidowski, in gleicher Weise vorsätzlich strafbar gemacht, was der Unterfertigte gleichfalls notwendigerweise zur Strafanzeige bei der StA Karlsruhe brachte.

Wie ausgeführt, hat also der Unterfertigte bereits den von Ihnen aufgezeigten Instanzenweg in Gänze beschritten.

Und so bitte ich Sie zugleich inständig wie höflich darum mir zu beantworten, was ich in einer solchen, mich – auch als Rechtsanwalt – ohnmächtig machenden Situation noch machen und veranlassen kann?

Die von meiner Mandantin und mir angerufene Justiz verstößt durchgängig und jeweils vorsätzlich gegen Art. 103 I GG, sowie gegen das aktiv ausgeübte und nachgewiesene Grundrecht meiner Mandantin, sowie gegen alle mit dem

„Rechtsstaat“ korrespondierenden Grund- und Menschenrechte, und verwirft auf dieser Basis alle Rechtsmittel und Verfassungsbeschwerden.

Und dies bezüglich eines Falles, in welchen ich von der Klägerseite einseitig in dieses Prozessgeschehen gezogen wurde, in welchem ich – trotz allen Tatsachen- und Beweisvorträge – kein rechtliches Gehör erhalte, Art. 103 I GG, und seit 5 Jahren ungewollter Mitspieler (ohne Rechte) in einem über mich „urteilenden“ Justizgeschehen bin, auf welches ich – infolge der fallbezogenen Komplettabschaltung des Rechtsstaates, und der vorsätzlichen Missachtung der falleinschlägigen Rechte, Grund- und Menschenrechte durch die Justiz und das Bundesverfassungsgericht, keinerlei Einfluss ausüben kann.

Würde ich Ihnen vorliegend alle fallbezogen von der Justiz begangenen Straftaten, Gesetzesverletzungen, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen benennen, so würden wir uns jetzt auf Seite 50 befinden, und nicht auf Seite 3.

Ich versichere, Ihnen zu 100% wahrheitsgemäß und beweisbar vorzutragen, und erkläre mich dazu bereit, Ihnen gegenüber diesbezüglich eine eidesstattliche Versicherung vor Gericht abzugeben.

Bitte lassen Sie mich daher nochmals auf die fallbezogenen Anempfehlungen in Ihrem Schreiben zurückkommen.
Den von Ihnen genannten Justizweg habe ich in Gänze bereits beschritten.
Erfolglos!

Da ich als Bürger gegen diese vorsätzlich begangenen Straftaten der fallbezogen genannten Justizstellen, Richter und Staatsanwälte aus Hessen, sowie gegen deren vorsätzliche Verletzungen der falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte der Justiz nichts auszurichten vermag. Denn ich kann den Justizstellen vortragen und Beweise einreichen wie ich will. Jede dieser Justizstellen macht fallbezogen das exakt Gleiche: durchgehende Verletzung von Art. 103 I GG, sowie vorsätzliche Begünstigungen und Strafvereitelungen im Amt, Nötigungen, Rechtsbeugungen, ..., um zu verhindern, dass gegen die fallbezogen notwendigerweise von mir angezeigten Richter und Staatsanwälte rechtskonform strafrechtlich vorgegangen werden kann.

Sehr geehrte Frau BGH-Präsidentin, ohne dass ich hierzu weiter ausführen müsste, beschreibt doch ein solches Vorgehen der Justiz nicht unseren kodifizierten Rechtsstaat.

Natürlich ist mir verständlich, dass die sich strafbar gemacht habenden Richter und Staatsanwälte sich vor ihrer strafrechtlichen Verurteilung drücken wollen.
Dies ist menschlich; aber mit dem kodifizierten und falleinschlägigen Recht nicht vereinbar.

Zudem haben sich die von mir beweisbelegt strafrechtlich angezeigten Richter und

Staatsanwälte doch aus freien Stücken heraus die ihnen vorgeworfenen Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen, begangen!

Während also fallbezogen die hessische Justiz, mit vorsätzlich strafbarer und grundgesetzverletzender Deckung des Bundesverfassungsgerichts, in fünf Jahren von ca. 70 Strafanzeigen des Unterfertigten, KEINE EINZIGE bearbeitet hat, wofür zentral die StA Wiesbaden, Herr LOStA Dr. Thoma, verantwortlich ist, verfolgt die gleiche StA Wiesbaden, den Unterfertigten strafrechtlich mit höchstem Arbeitseifer.

Ich habe vor ca. 3 Monaten bei der StA Wiesbaden meine bereits wiederholt gestellte Strafanzeige gegen die Richter Pradt, Dr. Siebelt und Laudi per beA erneut eingereicht, dabei das BVerfG auf „cc“ gesetzt habend. Zugleich habe ich das BVerfG ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass mir die StA Wiesbaden diesbezüglich nicht einmal ein Aktenzeichen nennen wird, geschweige denn, gegen die sich bewiesen vorsätzlich strafbar gemacht habenden Richter Pradt, Dr. Siebelt und Laudi strafrechtlich ermitteln wird.

1. Es kam exakt so wie vorhergesagt. UND
2. die StA Wiesbaden ermittelt – zeitgleich – strafrechtlich, vorsätzlich einseitig nur gegen mich, wegen angeblich begangener Beleidigung. Jeweils erhoben von denjenigen, welche die fallbezogene Komplettabschaltung des Rechtsstaates und Instanzenzuges vorsätzlich in Gänze hessenseitig zu verantworten haben.

Bitte erläutern Sie mir dies, Frau Präsidentin des BGH.

Deutlich jüngere Strafanzeigen, wegen angeblich von mir begangener Beleidigung, werden von der Justiz mit voller Härte verfolgt.

Doch die bewiesen vorsätzlich von den Richtern und Staatsanwälten begangenen Straftaten: Begünstigung, § 257 StGB, Strafvereitelung im Amt, §§ 258a, 258 StGB, Prozessbetrug, § 263 StGB, Rechtsbeugung, § 339 StGB und Nötigung, § 240 StGB,..werden von der Justiz einfach nicht verfolgt, obgleich das Strafverfolgungsinteresse der Justiz hinsichtlich der von den Amtskollegen begangenen Straftaten, objektiv sehr viel gewichtiger sind, und sich objektiv rechtsstaatsgefährdend auswirken, als eine angeblich von mir begangene Beleidigung..

In diesen über mich urteilenden Strafgerichten sitzen Richter, welche von Anfang an befangen i.S.d. § 42 ZPO, §§ 24ff StPO sind. Die Befangenheit dieser Richter ergibt sich daraus, dass die über mich urteilenden Strafrichter (und Staatsanwaltschaften), trotz Vorliegen aller von mir eingereichten Beweise und Beweisangebote, die begangenen Straftaten ihrer Amtskollegen, welche nun Anzeigenerstatter der gegen mich einseitig betriebenen Strafverfahren sind, einfach ignorieren, statt nach Recht und Gesetz, und unter Beachtung von Art. 3 I GG, wenigsten Strafanzeige gegen ihre sich fallbezogen bewiesen der angezeigten Straftaten schuldig gemacht habenden Amtskollegen zu erheben. Und dennoch meinen diese Strafrichter fallbezogen nicht befangen zu sein.

Betreff
Reference

Also – trotz der nachgewiesenen begangenen Begünstigung, § 257 StGB des über mich urteilenden Strafgerichts zugunsten seiner Amtskollegen – entscheidet das LG Wiesbaden, dass eine „Befangenheit“ i.S.d. der genannten Vorschriften nicht vorliegen würde. Der Unterfertigte bittet dies als rein sachliche Feststellung zu behandeln, welche sich nicht gegen die Person selbst richtet.

In den parallellaufenden Amtshaftungsklagen meiner Mandantin und von mir, in welchen wir Schadensersatz für die von der Justiz zu unseren Lasten begangenen Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen klageweise einfordern, hält uns das LG Wiesbaden vor, dass ja die von mir angezeigten Richter und Staatsanwälte nicht strafrechtlich verurteilt worden seien, weshalb keine Straftat vorliegen würde, weshalb mein beweisbelegter Vorhalt gegenüber dem LG Wiesbaden unbeachtlich sei. Zudem könne das LG Wiesbaden (Zivilzug) von sich aus nicht entscheiden, ob das LG Wiesbaden tatsächlich die angezeigten Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen begangen hat. Das LG Wiesbaden nutzt also in den laufenden Amtshaftungsklagen die vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzende Nichtermittlung und Nichtverurteilung ihrer Amtskollegen durch die Justiz dafür aus, um den meiner Mandantin und mir entstandenen Schaden nicht ausgleichen zu müssen, was wie bekannt erneut grund- und menschenrechtsverletzend ist.

Frau BVerfG-Vizepräsidentin Dr. König, entscheidet, trotz begründet gegen sie gestelltem Befangenheitsantrag, über den gegen sie gestellten Befangenheitsantrag persönlich, und „natürlich“ verwerfend, selbst. Damit begünstigt, § 257 StGB, sich Frau BVerfG-Vizepräsidentin Dr. König zudem direkt selbst, hinsichtlich der gegen Sie von mir erhobenen Strafanzeige; vgl. bitte die gegen die BVerfG-Richter Dr. König, Offenloch und Maidowski notwendigerweise erhobene Strafanzeige bei der StA Karlsruhe.

Da ich auch dies gegenüber dem BVerfG rügte, entschied das BVerfG, dass Frau Dr. König berechtigt über den zu ihren Lasten gestellten Befangenheitsantrag entschieden habe. Denn ich hätte als Begründung lediglich das Bestehen der gegen Frau Dr. König erhobenen Strafanzeige angeführt, und eine Strafanzeige als solches, sei noch kein Grund für eine Befangenheit.

Zum einen hatte ich explizit auf den Inhalt der gegen Frau Dr. König erhobenen Strafanzeige verwiesen, und zum anderen entpuppt sich diese Begründung des BVerfG in Gänze als substanzlos, da das BVerfG ja konkret selbst weiß, dass die Justiz gegen BVerfG-Richter nicht ermittelt.

Zudem verstößt das Bundesverfassungsgericht fallbezogen, jeweils vorsätzlich gegen sein eigenes und falleinschlägiges Grundsatzurteil, vgl. bitte „Erstes Volkszählungsurteil“ des BVerfG aus 1983, sowie gegen seinen eigenen falleinschlägigen BVerfG-Beschluss aus 2022, dass die (straf-)rechtliche Verfolgung von Amtsstraf Tätern nicht an höhere Anforderungen geknüpft werden dürfen, als an die Verfolgung von einem „gemeinen Bürger“.

Sehr geehrte Präsidentin des BGH!

Das ist der Grund dafür, dass ich mich offen und ehrlich Ihnen gegenüber geoutet habe, gänzlich nackt und ohnmächtig, sowie aller menschlichen Rechte von der Justiz beraubt worden zu sein, aufrichtig ihre Hilfe erbittend.

Meine Mandantin und ich, der Unterfertigende, wurden und werden, unter den sehenden Augen aller „staatlichen Gewalten“, all unserer Rechte in Gänze beraubt. Zudem werden schwerste Grund- und Menschenrechtsverletzungen, sowie Straftaten fortgesetzt zu unseren Lasten von der fallbezogenen Justiz begangen. Und all dem stehen meine Mandantin und ich schutz- und wehrlos gegenüber, ohne die geringste Möglichkeit eines rechtsstaatlichen Schutzes begehren oder erhalten zu können.

Daher bitte ich Sie, sehr geehrte Präsidentin des BGH, was soll ein von der Justiz seit Jahren völlig rechtlos gestellter Bürger dieses Landes, dem zudem unter durchgehender Verletzung von Art. 103 I GG zu keinem Zeitpunkt „rechtliches Gehör“ gewährt wurde und wird, dann noch machen können? Machen können, wenn die Justiz fallbezogen den kodifizierten Rechtsstaat abgeschaltet und missachtet hat, sowie weiter abschaltet und missachtet, und die Justiz fortgesetzt in eigenen Angelegenheiten vorsätzlich ihre Amtskollegen begünstigend, einen solch rechtsstaatswidrigen Unrechtszustand vorsätzlich herstellt und aufrechterhält?

Ich bitte Sie aufrichtig um Ihren geschätzten Rat und Ihre geschätzte Hilfe, sehr geehrte Präsidentin des BGH.

Denn so, wie meine Mandantin und ich uns unter den geschilderten Umständen „fühlen“, sollte sich in dem Rechtsstaat der Bundesrepublik des Jahres 2025 kein Bürger fühlen müssen. Gänzlich entrechtet, rechtlich entmenschlicht, grund- und menschenrechtsverletzt, ohnmächtig und durchgehend unter Verletzung von Art. 103 I GG „ungehört“.

Ich, der Unterfertigende, war und bin zu einer einvernehmlich zu findenden, rechtsstaatlichen Lösung dieses Fallgeschehens jederzeit bereit.

Doch, dass ich zum einen dulden soll, gegen die sich vorsätzlich strafbar gemacht habenden Richter und Staatsanwälte – vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend – rechtlich nicht vorgehen zu „dürfen“, und mich gleichzeitig dann auch noch von der gleichen Justiz strafrechtlich unberechtigt verurteilen zu lassen, kann niemand von mir verlangen.

Sehr geehrte Präsidentin des BGH, in dieser Funktion wissen Sie doch selbst am besten, dass dieses Fallgeschehen mit dem kodifizierten Rechtsstaat unseres Landes nichts zutun hat. Hier geht es einzig um bloße Machtausübung der Justiz, welche verhindern will, dass sich die von mir fallnotwendig angezeigten Richter und

Staatsanwälte strafrechtlich verantworten müssen.

Würden Sie, sehr geehrte Präsidentin des BGH, mir – mit Ihrem jetzigen Wissen um das Fallgeschehen – tatsächlich noch den gleichen Ratschlag erteilen?

Daher bitte ich Sie erneut, buchstäblich nackt und hilflos einer sich fallbezogen weder an Recht und Gesetz, noch an die einschlägig korrespondierenden Grund- und Menschenrechte haltenden Justiz, wehrlos ausgeliefert seiend, um Ihren geschätzten Ratschlag!

Was kann ich als verletzter und entrechteter Bürger dieses Landes tatsächlich hiergegen wirksam unternehmen?

Ich schätze unser BVerfG wirklich sehr! WENN es seine ihm übertragenen Pflichten und Aufgaben erfüllt. Doch infolge des Ihnen beschriebenen Fallgeschehens, erlebe ich unser aller Bundesverfassungsgericht als „Gegner“ des Rechtsstaates und „Gegner“ der zugunsten von uns Bürgern kodifizierten Grund- und Menschenrechte.

Denn das BVerfG soll uns ja u.a. vor Eingriffen des Staates in die kodifizierten Rechte von uns Bürgern schützen. Doch wie Sie vorliegend selbst leicht ersehen können, macht unser aller Bundesverfassungsgericht das genaue Gegenteil. Es schützt, mittels vorsätzlicher Begehung von Straftaten, z.B. § 257 StGB, die sich beweisüberführt strafbar gemacht habenden Richter und Staatsanwälte, verstößt vorsätzlich gegen Art. 103 I GG und alle fallbezogen korrespondierenden Grund- und Menschenrechte, und perpetuiert damit den mich und meine Mandantin vorsätzlich entrechtenden Unrechtszustand, welchen fallbezogen die hessische Justiz zur Begünstigung und Strafvereitelung ihrer Amtskollegen hergestellt hat, und welcher vom BVerfG vorsätzlich strafbar gedeckt wird.

Also was kann ich als Bürger, welcher von der Justiz all seiner Rechte, sowie Grund- und Menschenrechte seit Jahren beraubt ist hiergegen zum Schutz meiner Mandantin und meines Schutzes noch unternehmen?

Wir demonstrieren bereits aus den genannten Gründen seit dem 26. Mai 2025 vor dem BVerfG.

Bitte geben Sie mir einen Ratschlag, was ich in einer solchen Situation zum Schutz meiner Mandantin und mich vor weiteren Straftaten und Verletzungen der Justiz rechtsstaatlich und wirkungsvoll unternehmen kann?!

Einem, seiner beiden Beine beraubtem Athleten, können Sie auch nicht für einen 100 Meterlauf sinnvoll einsetzen. Durch die vollständige Rechtslosstellung meiner Mandantin und mich, können wir uns gleichfalls nicht wirksam gegen diese Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen der Justiz erwehren.

Daher bitte ich Sie inständig und höflich darum, mir einen wirksamen und

Betreff
Reference

umsetzbaren Ratschlag zu geben, sodass meine Mandantin und ich nicht weiteren Schaden und nicht weitere Verletzungen unserer einschlägigen Grund- und Menschenrechte, begangen von der Justiz, zu erdulden haben.

Bitte prüfen Sie daher umgehend das Ihnen genannte Fallgeschehen, und bitte veranlassen Sie alles Ihnen Mögliche, zur rechtsstaatskonformen Korrektur dieser vorsätzlichen Entgleisung der Justiz unter Einschluss des BVerfG. Auf LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren, wird informatorisch hingewiesen.

Für den Fall, dass Sie mir dies gestatten, stehe ich Ihnen jederzeit und gerne für einen persönlichen Besprechungstermin in Ihrem Hause zur Verfügung. Bitte nennen Sie mir dafür einen zeitnahen Termin, zu welchem ich mich bei Ihnen pünktlich einfinden werde.

Mich für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit sehr bedankend,
mit vorzüglicher Hochachtung
A.B. Appelt (Rechtsanwalt)
Geltinger Au 21, 85652 Pliening (b. München)
Achtung@RechtsstaatInGefahr.org
<https://www.KeinDemokratieAbbau.de>
Tel. 0170/3288882

UNTERSCHRIFT

Anlage: erhobene Strafanzeige gegen Frau Dr. König, etc..